

Satzung

VR 3897

Förderverein des Militärhistorischen Museums e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Militärhistorischen Museums**“ und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der körperlichen Darstellung der verschiedenen Epochen der deutschen Militärgeschichte durch das „Militärhistorische Museum der Bundeswehr“ (MHM). Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- die Pflege, die Bewahrung und den Erwerb entsprechender Traditionsgegenstände und Überrestquellen,
- die Verbreitung militärhistorischer Erkenntnisse durch Ausstellungen, Seminare, Auswertung der Bestände und Vorträge um ein größeres Verständnis für die historische Rolle der Streitkräfte in der Gesellschaft zu vermitteln.

2. Das Vermögen des Vereins, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dürfen nur für Zwecke der Satzung verwendet werden. Die so geschaffenen Sachwerte sind Eigentum des Vereins. Sie werden dem MHM gem. Satzungszweck z.B. als Schenkung oder Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt und dort nachgewiesen. Die Mitglieder des Vereins erwerben keinerlei Eigentumsrechte am Vermögen des Vereins.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das MHM, es ist unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege der deutschen Militärgeschichte zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder volljährigen deutschen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Person oder Personengemeinschaften, soweit diese Träger von Rechten sein können, erworben werden. Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft, die gem. nachstehender Ziff. 2 als Fördermitgliedschaft qualifiziert werden kann und die Ehrenmitgliedschaft.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines an ihn zu richtenden Antrages. Bei einer Ablehnung eines Antrages besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.

2. Qualifizierung der ordentlichen Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft

Über eine Qualifizierung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines an ihn zu richtenden Antrages. Es soll darin in geeigneter Form erklärt werden, in welcher Art und Weise das zukünftige Vereinsmitglied seine fördernde Rolle gegenüber dem Verein erbringen will. Fördermitglieder sollen insbesondere den Erwerb von Exponaten zugunsten des Vereins unterstützen oder ermöglichen oder Veranstaltungen des Vereins unterstützen. Fördermitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Die Qualifizierung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft erfolgt bis auf Widerruf und mit Geltung für ein oder mehrere Kalenderjahr(e) und kann auch rückwirkend für ein laufendes Kalenderjahr erfolgen. Über einen Widerruf der Qualifizierung entscheidet der Vorstand. Ein Widerruf kann nur mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr erfolgen und bedarf keiner Begründung. Der Vorstand berichtet im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Wirken der Fördermitglieder.

3. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

4. Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten der Mitglieder elektronisch zu verarbeiten, zu speichern, zu übermitteln und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich ist. Dies umfasst auch das Veröffentlichen persönlicher Daten. Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins, der Mitglieder, des MHM oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mitglieds nicht beeinträchtigt werden. Der Verein verpflichtet sich, Daten des Mitglieds nicht an Dritte zum Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

5. Es gilt deutsches Recht, auch gegenüber ausländischen Mitgliedern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Person),
- b) durch freiwilligen Austritt in schriftlicher oder elektronischer Form,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages nach 2-maliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt angegebene Adresse oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Der Verein kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausschließen, wenn es durch sein Verhalten den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung im Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Erhebung des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich oder in Textform eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsbehelfs gerichtlich angefochten werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

2. Ehren- und Fördermitglieder sind von der ordentlichen Beitragspflicht gem. § 6 Ziff. 1 der Satzung befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Das Präsidium
- c) Das Kuratorium
- d) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens sieben Personen, und zwar aus dem/der:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Sekretär/in und
- höchstens 3 weitere Beisitzer/innen.

Dem Vorstand obliegt die Vereins- und verwaltungsmäßige Leitung des Vereins. Den Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB (BGB-Vorstand) bilden drei Mitglieder des Vorstands, nämlich der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.

2. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Dabei wird nur der/die Vorstandsvorsitzende direkt in sein Amt gewählt, die übrigen Vorstandsämter werden in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes durch dessen Mitglieder vergeben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidens ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder § 4 hinzuziehen.

4. Der/Die Direktor/in des MHM oder ein(e) weitere(r), durch den Direktor beauftragte/r Mitarbeiter/in des MHM können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie werden nicht gewählt und verfügen über kein Stimmrecht.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes unter Beifügung einer Aufstellung über alle dem MHM überlassenen Sachwerte
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

6. Beschlussfassung über die Qualifizierung ordentlicher Mitgliedschaften zu Fördermitgliedschaften und deren Widerruf
7. Ausgaben des Vereins, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind, zu beschließen.
8. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Berufung des Präsidiums des Fördervereins.
9. Berufung der Mitglieder des Vereinskuratoriums.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in aller Regel in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax o.ä.) einberufen und geleitet wird. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandmitglied gem. § 8 Ziff. 2 anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstandssitzungen können auch als Onlineversammlungen oder über eine Video-Konferenz z.B. per „Skype“ abgehalten werden. Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Einladung zu einer Online-Versammlung muss auch die notwendigen Zugangsdaten zu der Online- Versammlung enthalten.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen und elektronischen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist zustimmen.
5. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11

Präsidium

Dem Präsidium obliegt es, durch Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken. Das Präsidium kann Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keine Befugnis, den Verein nach außen zu vertreten. Das Präsidium besteht aus maximal 15 Mitgliedern, darunter einem/einer Präsidenten/Präsidentin und einem/einer stellvertretenden Präsidenten/Präsidentin. Die Berufung des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Berufungszeit für die Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung ist möglich. Voraussetzung für eine Berufung in das Präsidium ist, dass die betreffende Persönlichkeit sich der Zielsetzung des Vereins besonders verpflichtet fühlt und sich für die Übernahme bestimmter Aufgaben bereit erklärt.

§ 12

Kuratorium

Das Kuratorium wirkt insbesondere durch die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit an der Erreichung der Vereinsziele mit. Insbesondere zu Themen der Öffentlichkeitswirksamkeit und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins berät und unterstützt das Kuratorium den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Kuratoriums repräsentieren den Verein unter Umständen auf entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, sie haben jedoch keine Befugnis, den Verein nach außen zu vertreten.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Vorstandes berufen und abberufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums organisieren ihre internen Arbeitsabläufe, die gegenseitige Information und die Abstimmung untereinander selbstständig. Voraussetzung für eine Berufung in das Kuratorium ist, dass die betreffende Persönlichkeit sich der Zielsetzung des Vereins besonders verpflichtet fühlt und sich für die Übernahme bestimmter, auch repräsentativer Aufgaben bereit erklärt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und ist vor Beschlussfassung dem/der Versammlungsleiter/in nachzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch in der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes
3. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
4. Berufung des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss (§ 5 Abs. 3)
8. Die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zu einer Mitgliederversammlung

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben, – Fax bzw. -Email gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gesendet wurde.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlussfassung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/Die Protokollführer/in wird vom Versammlungsleiter bestimmt, sofern der/die Sekretär/in nicht anwesend ist.
2. Die Art der Stimmabgabe bestimmt der Versammlungsleiter. Die Stimmabgabe muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, bei Beschlüssen zur Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen (Wiederholungsversammlung). Die Einladung zur Wiederholungsversammlung kann bereits in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Wiederholungsversammlung bereits am selben Tage wie die erste Mitgliederversammlung stattfinden kann (Eventualeinladung). Die Wiederholungsversammlung ist jeweils ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es hingegen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand wird befugt, Änderungen, die sich aus Forderungen des Finanzamtes bzw. des Registergerichts ergeben, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und im Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 20

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. April 2017 in Kraft.